

Interessengemeinschaft unabhängiger Stromerzeuger • Am Laidhölzle 3 • D-79224 Umkirch, Germany

Clearingstelle EEG
Charlottenstr. 65

10117 Berlin

Umkirch, 21.05.2012

Vorab per Fax: 030 - 206 14 16 - 79
Schriftliche Stellungnahme zum Empfehlungsverfahren 2012/7
Zuständigkeit für Messstellenbetrieb und Messung nach § 7 Abs. 1 EEG 2012

Sehr geehrte Damen und Herren,

gerne möchten wir die Gelegenheit nutzen und zu o.g. Empfehlungsverfahren eine Stellungnahme abgeben.

In welchem Verhältnis stehen § 7 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 EEG 2012 zueinander, insbesondere: In welchem Umfang sind die Regelungen der §§ 21b bis 21h EnWG 2011 bei der Messung nach dem EEG 2012 anzuwenden?

Durch diese Klarstellung wird unseres Erachtens die bisherige Rechtsunsicherheit im Hinblick auf die anwendbaren Vorschriften des EnWG zur Messung beseitigt. Hiernach dürfte für den Messstellenbetrieb und die Messung zunächst der Netzbetreiber zuständig sein.

Das den Anlagenbetreibern obliegende Wahlrecht bleibt jedoch bestehen, so dass diese den Messstellenbetrieb und die Messung auch an fachkundig Dritte übergeben können.

Dürfen Anlagenbetreiberinnen und -betreiber bei Vorliegen der erforderlichen Fachkunde weiterhin selbst den Messstellenbetrieb einschließlich der Messung vornehmen?

Fraglich ist, wie der Begriff der erforderlichen Fachkunde definiert wird. Unseres Erachtens genügt für die Bejahung der Fachkunde, dass man bei kleinen Anlagen an den Zähler herantreten und die angezeigten Werte ablesen kann; es sollte daher also ausreichend sein, lediglich lesen und schreiben zu können. Des Weiteren wäre hierbei eine Differenzierung nach Anlagengröße sinnvoll, da mit größeren Anlagen ggf. auch komplexere Zähleinrichtungen nötig sind. In die Kategorie *kleine Anlagen* sollten Anlagen bis einschließlich 100 kW_{el} eingestuft werden, da bei dieser Anlagengröße auch keine registrierende Leistungsmessung erforderlich ist.

Wir forcieren daher, dass Anlagenbetreiberinnen und -betreiber bis zu einer Anlagengröße von mindestens 100 kW_{el} (als möglicher Grenzwert) selbst messen dürfen.

Auch wird aus der gängigen Praxis der Netzbetreiber diese Fähigkeit und Art der Mitarbeit durch die Anlagenbetreiberinnen und -betreiber bereits vorausgesetzt. Ende eines jeden Jahres werden - in Fällen in denen der Netzbetreiber Messstellenbetreiber ist - den Anlagenbetreibern die entsprechenden Vordrucke zur Erfassung der Zählerstände mit der Bitte diese auszufüllen übersandt. Die Anlagenbetreiberinnen und -betreiber sind sodann aufgefordert, die ausgefüllten Vordrucke an die Netzbetreiber zurückzusenden.

Aufgrund dessen ist für uns nicht nachvollziehbar, warum Anlagenbetreiberinnen und -betreiber die Möglichkeit genommen werden soll weiterhin selbst den Messstellenbetrieb einschließlich der Messung vorzunehmen.

Welche Vereinbarungen müssen Messstellenbetreiber und Netzbetreiber zum Messstellenbetrieb von Messeinrichtungen im Sinne des EEG 2012 abschließen?

Es sollten keine weiteren Vereinbarungen neben dem Messstellenrahmen- und Messrahmenvertrag notwendig sein.

Des Weiteren möchten wir darauf hinweisen, dass eine Vereinheitlichung der Prozesse für sämtliche Messstellenbetreiber und Netzbetreiber von großem Vorteil wäre. Derzeit erwarten die verschiedenen Netzbetreiber die Daten gemäß ihren „eigenen Wünschen“ (Zählerrohdaten mit und ohne Wandlerfaktoren, dann wiederum Zählerstände, etc.), so dass es bei der Abwicklung oft zu Verzögerungen und in der Folge auch zu verspäteten Auszahlungen der Einspeisvergütung kommt.

Mit freundlichen Grüßen

Christian Meyer
Sprecher der IGUS

